

007 K 008/21



AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 11.11.2022, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Str. 225, 2. Etage, Saal 210

das im Grundbuch von Geilenkirchen Blatt 2736 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Geilenkirchen, Flur 36, Flurstück Nr. 3, Ackerland, Wachbaum,
groß: 15,54 a.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Grundbesitz um ein im Außenbereich, aber in Ortsnähe der Ortslage Geilenkirchen-Gillrath gelegenes landwirtschaftlich genutztes und unbebautes Grundstück (Nutzung im Zusammenhang mit den Nachbarparzellen). Die Erschließung erfolgt über die asphaltierte Straße Bedriesch. Das Grundstück weist einen schmalen und weitgehend rechteckigen Zuschnitt auf. Die Grundstücksgröße beträgt 1.554 qm bei einer Breite von 8,50 m und einer Tiefe von 68 m. Für den Bereich, in dem das Bewertungsobjekt liegt, ist eine Baulandentwicklung vorgesehen. Ob ein Pachtvertrag besteht, konnte nicht ermittelt werden.





Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 42.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.



Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 12.08.2022

Dohmen
Rechtspfleger

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle
Amtsgericht Geilenkirchen

